

Das Gericht sei unzutreffend davon ausgegangen, dass die ältere Marke, auf die die Widersprechende sich gestützt habe, von Rechts wegen ernsthaft benutzt worden sei. Nicht bestritten werde, dass die fragliche Marke im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, für die sie eingetragen gewesen sei, mit Zustimmung der Widersprechenden im geschäftlichen Verkehr benutzt worden sei. Diese Benutzung habe jedoch im Zusammenhang mit Dienstleistungen stattgefunden, für die keine Kosten erhoben worden seien. Daher könne diese Benutzung von Rechts wegen nicht zum Nachweis einer ernsthaften Benutzung der Marke angeführt werden. Dieser Aspekt sei Gegenstand einiger Urteile gewesen, die (a) vom Gericht falsch angewandt worden und (b) jedenfalls widersprüchlich seien. Daher müsse der Gerichtshof darüber entscheiden, welche Rechtsfolgen bei einer solchen Fallgestaltung aus dieser Rechtsprechung abzuleiten seien.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994 L 11, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 24. November 2011 von Omnicare, Inc. gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 9. September 2011 in der Rechtssache T-290/09, Omnicare, Inc./Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Astellas Pharma GmbH

(Rechtssache C-588/11 P)

(2012/C 25/77)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Omnicare, Inc. (Prozessbevollmächtigter: M. Edenborough, QC)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Astellas Pharma GmbH

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und den anderen Verfahrensbeteiligten die im ersten Rechtszug und im Rechtsmittelverfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt sich auf einen einzigen Rechtsmittelgrund, nämlich dass das Gericht Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates ⁽¹⁾ (im Folgenden: Neue Verordnung) falsch angewandt habe. In der vorliegenden Rechtssache gehe es um einen Widerspruch der Astellas Pharma GmbH (vormals Yamanouchi Pharma GmbH) (im Folgenden: Widersprechende), der auf deren deutsche Marke Nr. 39 401 348 und einen Hinweis auf das Vorliegen einer Verwechslungsgefahr im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates ⁽²⁾ (im Folgenden: Alte Verordnung, die aber mit den einschlägigen Stellen der Neuen Verordnung identisch sei) gestützt gewesen sei. Da die ältere Marke bei Einlegung des Widerspruchs schon seit mehr als

fünf Jahren eingetragen gewesen sei, habe die Widersprechende, um ihren Widerspruch auf sie stützen zu können, deren ernsthafte Benutzung nachweisen müssen.

Das Gericht sei unzutreffend davon ausgegangen, dass die ältere Marke, auf die die Widersprechende sich gestützt habe, von Rechts wegen ernsthaft benutzt worden sei. Nicht bestritten werde, dass die fragliche Marke im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, für die sie eingetragen gewesen sei, mit Zustimmung der Widersprechenden im geschäftlichen Verkehr benutzt worden sei. Diese Benutzung habe jedoch im Zusammenhang mit Dienstleistungen stattgefunden, für die keine Kosten erhoben worden seien. Daher könne diese Benutzung von Rechts wegen nicht zum Nachweis einer ernsthaften Benutzung der Marke angeführt werden. Dieser Aspekt sei Gegenstand einiger Urteile gewesen, die (a) vom Gericht falsch angewandt worden und (b) jedenfalls widersprüchlich seien. Daher müsse der Gerichtshof darüber entscheiden, welche Rechtsfolgen bei einer solchen Fallgestaltung aus dieser Rechtsprechung abzuleiten seien.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994 L 11, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 25. November 2011 von der Alliance One International, Inc. gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 9. September 2011 in der Rechtssache T-25/06, Alliance One International, Inc./Europäische Kommission

(Rechtssache C-593/11 P)

(2012/C 25/78)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Alliance One International, Inc. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Osti, A. Prastaro und G. Mastrantonio)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil des Gerichts vom 9. September 2011 in der Rechtssache T-25/06, Alliance One/Kommission in vollem Umfang aufzuheben und, soweit die Rechtssache zur Entscheidung reif ist,

— Art. 1 Abs. 1 der angefochtenen Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit er SCC, Dimon und Alliance One betrifft, und daher

— die gegen Transcatab und Dimon Italia (Mindo) festgesetzten Geldbußen so weit herabzusetzen, dass sie 10 % der von diesen im letzten Rechnungsjahr erzielten Umsätzen nicht übersteigen, und

— die gegen Transcatab und Dimon Italia (Mindo) festgesetzten Geldbußen herabzusetzen, da der auf der Konzerngröße beruhende Multiplikator nicht mehr anwendbar ist;

— jedenfalls der Kommission die gesamten Kosten einschließlich der Alliance One vor dem Gericht entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Alliance One beantragt: i) das angefochtene Urteil in vollem Umfang aufzuheben und zudem ii) Art. 1 Abs. 1 der Entscheidung der Kommission vom 20. Oktober 2005 in der Sache COMP/C.38.281/B.2 — Rohtabak/Italien, für nichtig zu erklären, soweit er die Standard Commercial Corp. (SCC), die Dimon Inc. (Dimon) und Alliance One betrifft, und daher iii) die gegen die Transcatab S.p.A. (Transcatab) und gegen die Dimon Italia S.r.l. (Dimon Italia, jetzt: Mindo) festgesetzten Geldbußen herabzusetzen, so dass diese 10 % der von diesen im letzten Rechnungsjahr erzielten Umsätze nicht übersteigen, hilfsweise, iv) die gegen Transcatab und Dimon Italia (jetzt: Mindo) festgesetzte Geldbuße herabzusetzen, da der Multiplikator nicht anwendbar sei; (v) jedenfalls der Kommission die gesamten Kosten einschließlich der Alliance One vor dem Gericht entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Nach Ansicht von Alliance One ist das angefochtene Urteil aus folgenden Gründen aufzuheben:

- Erstens habe das Gericht Art. 296 AEUV und die Art. 48 und 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verletzt. Dadurch, dass das Gericht keine konkrete und vollständige Prüfung der relevanten Beweise vorgenommen habe, die die Rechtsmittelführerin vorgelegt habe, um die Vermutung eines entscheidenden Einflusses zu widerlegen, und folglich die Zurückweisung dieser Beweise nicht angemessen begründet habe, sei die Vermutung der Ausübung einer Kontrolle praktisch unwiderlegbar geworden, und dies komme einer Verletzung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung, des Gebots rechtmäßigen Handelns und des Grundsatzes der persönlichen Verantwortlichkeit gleich.
- Zweitens habe das Gericht durch die Zurückweisung der von Alliance One angebotenen Beweise gegen die allgemeinen Grundsätze der Beweislast und verfahrensrechtliche Beweisregeln verstoßen und jedenfalls die Verteidigungsrechte der Rechtsmittelführerin verletzt.

Rechtsmittel, eingelegt am 25. November 2011 von der Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 9. September 2011 in der Rechtssache T-232/06, Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE/Europäische Kommission

(Rechtssache C-597/11 P)

(2012/C 25/79)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Prozessbevollmächtigte: N. Korogiannakis und M. Dermizakis, Dikigoro)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- die Entscheidung des Gerichts aufzuheben,
- in Ausübung der umfassenden Rechtsprechungsbefugnis des Gerichtshofs die der Rechtsmittelführerin mit Schreiben vom 19. Juni 2006 mitgeteilte Entscheidung der Kommission (GD Steuern und Zollunion), mit der das von der Rechtsmittelführerin im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens TAXUD/2005/AO-001 für die „Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich Spezifikation, Entwicklung, Pflege und Support für IT-Systeme über Zölle im Rahmen von IT-Projekten der Generaldirektion Steuern und Zollunion (CUST-DEV“ (ABl. 2005, S 117-115222) eingereichte Angebot zurückgewiesen und der Auftrag an einen anderen Bieter vergeben worden ist, für nichtig zu erklären und der Rechtsmittelführerin den von ihr geforderten Schadensersatz zuzusprechen,
- hilfsweise, den Rechtsstreit zur Entscheidung in der Sache an das Gericht zurückzuverweisen,
- der Kommission die Rechtsverfolgungs- und sonstigen Kosten der Rechtsmittelführerin, einschließlich der im Zusammenhang mit dem Verfahren im ersten Rechtszug entstandenen Kosten, aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Nach Ansicht der Rechtsmittelführerin ist das angefochtene Urteil aus folgenden Gründen aufzuheben:

Erstens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es die Art. 89 Abs. 1 und 98 Abs. 1 der Haushaltsordnung, Art. 140 Abs. 1 und 2 und Art. 141 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen sowie die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung, der Transparenz und der Wettbewerbsfreiheit falsch ausgelegt habe.

Zweitens habe das Gericht durch falsche Auslegung und Verfälschung der ihm vorgelegten Beweise einen Rechtsfehler begangen.

Schließlich habe das Gericht dadurch einen Rechtsfehler begangen, dass es die Änderung der Auswahlkriterien falsch ausgelegt und das Vorliegen zahlreicher offensichtlicher Beurteilungsfehler bei der Bewertung des Angebots nicht geprüft sowie das angefochtene Urteil unzureichend begründet habe.